

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 12/177

GZ. BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012
BG, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 29b Abs. 1:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten für Inhaber und ...“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende grammatikalische Richtigstellung:

„Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten für Inhaber und ...“

Zu § 29b Abs. 5:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 gelten auch, wenn der Ausweis von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und im wesentlichen einem Ausweis gemäß Anlage B der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012, entspricht.“



Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende der Rechtschreibung entsprechende Formulierung sowie grammatikalische Richtigstellung:

„Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch, wenn der Ausweis von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und im Wesentlichen einem Ausweis gemäß Anlage B der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. Nr. 86/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. /2012, entspricht.“

Zu § 42 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von ... “

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende grammatikalische Richtigstellung:

„Von den in den Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von ...“

.“

Zu § 67 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. Z 26 und 27) anzubringen sind.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Richtigstellung vorzunehmen:

„Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 und 27) anzubringen sind.“

Zu § 68 Abs. 3 e:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren; hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt 102 Abs. 3 KFG.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Richtigstellung vorzunehmen:

„während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren; hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt § 102 Abs. 3 KFG.“

Zu § 90 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, um das vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen zu können.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich eine der Rechtschreibung entsprechende Formulierung:

„(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen zu können.“

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 05. November 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident